

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

19. Jahrgang * **Schönefeld, den 30.08.2021** **Nummer: 08/21**

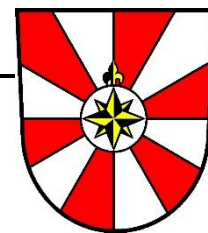
Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Gemeinde Schönefeld (Chronistensatzung)	2
Satzung über die Bestimmung und die Arbeit des Kreises Ortschronik der Gemeinde Schönefeld (KdO-Satzung).....	3
Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2019	8
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019	11
Beschluss Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021	12
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021	14
Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 18.08.2021, 25.08.2021	15

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 37/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/001/2021 1.Änderung

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.08.2021	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Beschluss der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Gemeinde Schönefeld (Chronistensatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Schönefeld beschließt auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 18. August 2021 die Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Gemeinde Schönefeld (Chronistensatzung).
Anlage

Begründung:

Das Wissen um die historische Erfahrung, um humanistische Traditionen und um Hintergründe der politischen Ereignisse ist eine wichtige Quelle für das Verständnis der Gegenwart. Um den Bürgerinnen und Bürgern diese Sammlung von Ereignissen als kulturelles Erbe zugänglich zu machen, sind seit Jahren in den Ortsteilen der Gemeinde Schönefeld ehrenamtlich tätige Ortschronisten tätig, die entsprechend Ortschroniken erarbeiten und fortführen.

Das Verfahren zur Berufung von Ortschronisten, deren Aufgaben und Verantwortungen sowie der Umgang mit den Arbeitsergebnissen war bislang in der Gemeinde Schönefeld nicht verbindlich festgelegt.

Mit einer entsprechenden Satzung sollen für die ehrenamtlich tätigen Ortschronisten

- das Verfahren zur Berufung,
- die Aufgaben und Verantwortungen,
- die Aufwandsentschädigung sowie
- der Umgang mit ihren Arbeitsergebnissen

eindeutig und transparent geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	15	5	6	0	0

Schönefeld, 19.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Satzung über die Bestimmung und die Arbeit des Kreises Ortschronik der Gemeinde Schönefeld (KdO-Satzung)

Die Gemeindevertretung Schönefeld hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbgkverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in ihrer Sitzung am 18.08.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Nur wer seine Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und verantwortlich für die Zukunft handeln. Aus diesem Grund ist der Gemeinde Schönefeld die Förderung und Vermittlung des eigenen kulturellen und historischen Erbes ein wichtiges Anliegen. Ein zentrales Element der Förderung ist die Erarbeitung und die ständige Aktualisierung einer gemeindlichen Ortschronik. Diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der gemeindlichen und persönlichen Identität und ermöglicht dadurch den Einwohnern und Einwohnerinnen den Zugang zu der örtlichen und eigenen Geschichte.

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die Ortschronik soll das gemeinschaftliche öffentliche Leben in der Gemeinde Schönefeld und in ihren Ortsteilen in Wort und Bild zu dokumentieren. Insbesondere sollen die allgemeine Entwicklung, wichtige Ereignisse, öffentliche Veranstaltungen und der Verlauf von ortsbildprägenden Baumaßnahmen in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden.
- (2) Eine weitere Absicht ist das stetige Zusammenwachsen der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf zu einer gemeinsamen Identität.

§ 2 Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des „Kreises Ortschronik“. Der Kreis Ortschronik erstellt die Ortschronik der Gemeinde Schönefeld. Die Ortschronik der Gemeinde Schönefeld ist die veröffentlichte Darstellung der eigenen Geschichte durch die Gemeinde Schönefeld.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Kreises Ortschronik werden beschrieben und festgelegt.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des Kreises Ortschronik

- (1) Mitglieder des Kreises Ortschronik müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit des gem. § 11 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg entsprechend erfüllen. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Die Mitglieder sollen in der Gemeinde Schönefeld hauptwohnsitzlich gemeldet sein. In besonderen Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Person mindestens zehn Jahre in der Gemeinde Schönefeld gemeldet gewesen war und einen persönlichen Bezug zu dem jeweiligen Ortsteil hat.

- (2) Weiterhin dürfen Mitglieder des Kreises Ortschronik keine verfassungsfeindliche Einstellung haben.
- (3) Die Mitglieder sollen Interesse und Verständnis für geschichtliche Vorgänge haben und nach Möglichkeit mit der örtlichen Geschichte, zumindest in den Grundsätzen, vertraut sein.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Ist der Kreis Ortschronik neu oder nachzubeseetzen, erfolgt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld durch die Gemeindeverwaltung. Es sollen auch weitere Medien, wie z.B. Aushangkästen oder der Schönefelder Anzeiger genutzt werden. Die Bewerbungszeit beträgt sechs Wochen.
- (2) Interessierte Einwohner der Gemeinde Schönefeld bewerben sich durch eine einfache, schriftliche Bewerbung über die Gemeindeverwaltung. Die Bewerbung muss mindestens die Bewerberdaten, den Ortsteil für den die Bewerber/innen antreten und ein Motivationsschreiben enthalten. Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und weist gegebenenfalls den/ die Bewerber/in auf die Nachreichung der Unterlagen hin. Nach Ende der Bewerbungszeit leitet die Gemeindeverwaltung die Bewerbungen, an den entsprechenden Ortsbeirat weiter.

§ 5 Beteiligung der Ortsbeiräte

- (1) Jeder Ortsbeirat der Gemeinde Schönefeld (Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf) kann ein Mitglied für den Kreis Ortschronik aus den Bewerbungen für den eigenen Ortsteil vorschlagen.
- (2) Kann in einem Ortsteil der Gemeinde Schönefeld kein Mitglied für den Kreis Ortschronik gefunden werden und gibt es mehrere Bewerber in anderen Ortsteilen, kann der Ortsbeirat des Ortsteils, ohne ein Mitglied für den Kreis Ortschronik, einen Bewerber aus einem anderem Ortsteil vorschlagen.
- (3) Der jeweilige Ortsbeirat sichtet und würdigt die für seinen Ortsteil vorliegenden Bewerbungen. Innerhalb von vier Wochen oder zum nächsten regulären Sitzungstermin nach Weitersendung der Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung schlägt der jeweilige Ortsbeirat mit schriftlicher Begründung die/den geeignetste/n Bewerber/in der Gemeindevertretung über die Gemeindeverwaltung vor. Die Gemeindeverwaltung leitet die Entscheidung der Gemeindevertretung zu.
- (4) Macht ein Ortsbeirat keinen Gebrauch von seinem Vorschlagsrecht oder kann er sich nicht auf eine/n Bewerber/in einigen, kann die Gemeindevertretung den Vorschlag des Ortsbeirates ersetzen oder kein Mitglied für den jeweiligen Ortsteil benennen.

§ 6 Bestimmung des Kreises Ortschronik

- (1) Die Bestimmung der Mitglieder des Kreises Ortschronik findet alle zwei Jahre gemeinsam mit der Wahl der Kinder- und Jugendbeiräte und der Seniorenbeiräte oder auf Beschluss zur vorgezogenen Wahl der Gemeindevertreterversammlung statt.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreises Ortschronik werden durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt. Für jeden Ortsteil kann ein Mitglied berufen werden. Die Gemeindevertretung ist gehalten, dem Vorschlag des entsprechenden Ortsbeirates zu folgen. Beim Abweichen vom Vorschlag eines Ortsbeirates soll die Gemeindevertretung die Gründe benennen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kreises Ortschronik

- (1) Der Kreis Ortschronik erarbeitet und vervollständigt gemeinsam die Ortschronik der Gemeinde Schönefeld gemäß dem nach § 1 geregelten Zweck.
- (2) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie müssen in die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechtes gem. § 10 Urheberrechtsgesetz einwilligen.
- (3) Der Kreis Ortschronik verfügt über keine eigene Rechtsstellung und ist insbesondere nicht berechtigt gegenüber der Presse Erklärungen abzugeben. Die Erlaubnis dafür muss vorher durch den/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Schönefeld schriftlich erfolgen.
- (4) Der Kreis der Ortschronik hat keine festgelegte Mindestmitgliederzahl, insbesondere ist es unschädlich, wenn für einen oder mehrere Ortsteile kein Mitglied vertreten ist. Ab zwei Mitgliedern, wählt der Kreis Ortschronik aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Kreis gegenüber der Gemeindeverwaltung vertritt.
- (5) Der Kreis Ortschronik arbeitet eng mit dem Gemeindearchiv zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Anfrage der Gemeindeverwaltung die erarbeiteten Dokumente, Bilder und sonstigen Materialien innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Mindestens einmal im Quartal soll der Kreis Ortschronik zusammenkommen. Der/ Die Sprecher/in lädt die Mitglieder ein und informiert den/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchives spätestens zwei Wochen vor dem Termin über die Zusammenkunft. Der/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs oder ein/e Vertreter/in ist berechtigt an den Zusammenkünften teilzunehmen.
- (7) Einmal im halben Jahr berichtet der/ die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs schriftlich an die Gemeindevertretung und die Ortbeiräte über die Aktivitäten des Kreises der Ortschronik. Der Bericht soll übersichtlich und kurz gestaltet werden und die Termine der Zusammenkünfte, sowie den aktuellen Bearbeitungsstand der Ortschronik benennen.

§ 8 Arbeitsmittel und -ort

- (1) Dem Kreis Ortschronik wird ein zentraler Arbeitsraum und Sitzungsraum zur Verfügung gestellt. Der von der Gemeindeverwaltung mit notwendiger Bürotechnik und Kommunikationstechnik ausgestattet wird. Die Nutzung des Raums wird über den/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik koordiniert.
- (2) Das Schriftgut und weitere Dokumente die im Eigentum der Gemeinde Schönefeld stehen (z.B. Tonträger, Bildmaterial oder Datenträger), die für die aktuelle Bearbeitung benötigt werden, werden im zentralen Arbeitsraum des Kreises Ortschronik aufbewahrt. Sofern sie nicht für die aktuelle Bearbeitung benötigt werden, werden sie im Archiv der Gemeinde Schönefeld gelagert.
- (3) Für Sachkosten wird ein jährliches Budget in Höhe von 2.000,- Euro bereitgestellt und der/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik verwaltet das Budget und sorgt für dessen Einhaltung. Das Budget dient zur Deckung von angemessenen Sachkosten und der notwendigen Fahrtkosten.
- (4) Der/ die Sprecherin des Kreises Ortschronik erhält einen halbjährlichen Vorschuss in Höhe von 1.000,00 Euro. Jeweils zum 30.06. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres rechnet der/die Sprecher/in mittels eindeutigen Einzelbelegen für beschaffte Sachmittel und Fahrtkosten die Sachkosten gegenüber der Gemeindeverwaltung ab. Die Auszahlung des neuen Vorschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Abrechnung.

- (5) Ist das halbjährliche Budget vor der zweiten Abschlagszahlung verbraucht, kann nach vorzeitiger und ordnungsgemäßer Abrechnung eine vorfristige Auszahlung des Restbudgets erfolgen.
- (6) Über das Jahr nicht verbrauchte Sachmittel, sind zum 31.12. des Jahres zurückzuzahlen.
- (7) Legt ein/e Sprecher/in die Tätigkeit nieder, hat die Abrechnung der Sachmittel innerhalb von zwei Wochen nach Tätigkeitsbeendigung zu erfolgen.

§ 9 Erstellung der Gemeindechronik

- (1) Die erarbeiteten Dokumentationen werden in Jahrbüchern zusammengefasst und in die Urschriften der jeweiligen Chronik bibliothekarisch eingeordnet.
- (2) Der Druck und das Binden der Jahrbücher erfolgen durch die Gemeinde Schönefeld. Die Gemeinde Schönefeld und die Chronisten stimmen sich darüber ab.

§ 10 Urheber- und Verwertungsrechte

- (1) Sofern Texte, Bilder oder sonstige Chronikbestandteile einen urheberrechtlichen Schutz genießen oder Sammelwerke und Datenbankwerke in Sinne des Urheberrechtsgesetzes gefertigt werden, räumen die Mitglieder des Kreises Ortschronik der Gemeinde Schönefeld das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Werken gem. § 31 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ein.
- (2) Das ausschließliche Nutzungsrecht ist inhaltlich unbeschränkt und beinhaltet alle derzeit bekannten Nutzungsarten, wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Widergabe. Die Werke können auf beliebige Weise, digital und analog genutzt werden. Der/ die Urheber/in darf das Werk nicht anderweitig nutzen oder an Dritte weitergeben.
- (3) Die Urschriften der Chroniken sind Eigentum der Gemeinde Schönefeld. Sie werden im Archiv des Rathauses der Gemeinde Schönefeld aufbewahrt.

§ 11 Beendigung des Ehrenamtes

- (1) Die Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft im Kreis Ortschronik der Gemeinde Schönefeld kann jederzeit schriftlich beendet werden.
- (2) Die Beendigung seitens der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung und soll insbesondere bei Pflichtversäumnissen ausgesprochen werden.
- (3) Verzieht ein Mitglied des Kreises aus der Gemeinde Schönefeld, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Bei Beendigung sind Arbeitsmittel, Schlüssel und sonstige zum Gebrauch überlassene Materialien der Gemeindeverwaltung unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt für erarbeitetes Bild-, Ton- und Textmaterial, auch wenn es noch nicht fertiggestellt wurde.

§ 12 Inkrafttreten

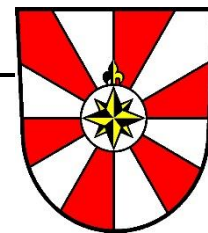
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 20.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 41/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/032/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.08.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2019.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2019 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Erstellung folgender Bestandteile zum Jahresabschluss verzichten:

1. Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
2. Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf sowie
3. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BbgKVerf.

Weiterhin kann auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Die Prüfung soll aber in die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2020 einbezogen werden.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss am 02.06.2021 geprüft und die Vollständigkeitserklärung des Abschlusses unterzeichnet.

Der Jahresabschluss weist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2019 nach.

Der Jahresabschluss besteht aus:

Ergebnisrechnung 2019

Finanzrechnung 2019

Bilanz zum Stichtag 31.12.2019

Dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sind als Anlage beigefügt:

Anlage zum Beschluss:
Jahresabschluss 2019 einschließlich Bilanz

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	26	0	0	0	0

Schönefeld, 19.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Jahr 2019 mit seinen Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 306

Mo. – Do.: 8:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 8.00 – 13:00 Uhr

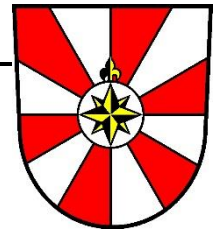
nach telefonischer Vereinbarung (0 30 / 53 67 20 0) möglich.

Schönefeld, 27.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 42/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/033/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.08.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2019 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichten.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schönefeld. Der Finanzausschuss hat sich mit dem Jahresabschluss 2019 auseinandergesetzt und empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	26	0	0	0	0

Schönefeld, 19.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



Beschluss 43/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/043/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	18.08.2021	mehrheitlich beschlossen

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3), die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird folgender verkaufsoffene Sonntag für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:
10. Oktober 2021 „Tag des Ehrenamtes“.

Das Veranstaltungsprogramm ist durch die Verwaltung mit den beteiligten Gewerbetreibenden zu erweitern, um die Attraktivität des regionalen Ereignisses zu erhöhen. Unter anderem ist für eine Möglichkeit zum Impfen zu sorgen.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 18 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung können allerdings nur diejenigen Verkaufsstellen privilegiert werden, die von dem regionalen Ereignis direkt betroffen sind bzw. räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die entsprechenden Öffnungstage und Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gemeindegebiet beschrieben ist, festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 3 OBG erfordert der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Gemeindevertretung und eine darauf basierende Festsetzung durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Der „Tag des Ehrenamtes 2021“ am 10. Oktober 2021 ist als regionales Ereignis i. S. d. § 5 Abs. 2 BbgLÖG zu bewerten, da es sich um eine regionale Veranstaltung handelt, welche bereits wiederholt im Gemeindegebiet durchgeführt wird. Das Veranstaltungsprogramm ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit dem Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung soll den im näheren Veranstaltungsumfeld ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltungen zu öffnen. Auf Grundlage der vorliegenden Beschlussfassung besteht für die Unternehmen die Option, mit Planungen und Organisationsarbeiten für die Öffnung der Verkaufsstellen zu beginnen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di, die Katholische Kirche Berlin-Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) beteiligt und mit Schreiben vom 27.07.2021 angehört.

Eingegangene Stellungnahmen sind beigefügt Anlage 2.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörung werden auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	19	4	2	0	0

Schönefeld, 20.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 43/2021 vom 18.08.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021 erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag

Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld zum

„Tag des Ehrenamtes“ am 10.10.2021

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 25.08.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 18.08.2021, 25.08.2021

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
18.08.2021	36/2021	Beschluss der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum zu einer Beitragsordnung für seine Mitglieder	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	37/2021	Beschluss der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Gemeinde Schönefeld (Chronistensatzung)	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	38/2021	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 04/17 "Am Bauernweg" im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	39/2021	Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 02/11 "südlicher Dorfkern Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	40/2021	Satzungsschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/15 „Diepenseer Straße“, Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
	41/2021	Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2019	<i>einstimmig beschlossen</i>
	42/2021	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019	<i>einstimmig beschlossen</i>
	43/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Gemeinde Schönefeld im Jahr 2021	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
25.08.2021	44/2021	Ansteckungsgefahr in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	<i>mehrheitlich beschlossen</i>